



Informationen für selbständige Künstler und Publizisten zur Künstlersozialversicherung

1. Soziale Absicherung für selbständige Künstler und Publizisten

Mit der Künstlersozialversicherung werden selbständige Künstler und Publizisten in das gesetzliche Sozialversicherungssystem einbezogen. Sie sind pflichtversichert in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung.

Das Besondere: Die selbständigen Künstler und Publizisten brauchen nur etwa die Hälfte ihrer Beiträge zu tragen und sind damit ähnlich günstig gestellt wie Arbeitnehmer. Die andere Beitragshälfte wird durch eine Abgabe der Kunst- und Publizistikverwerter (z. B. Verlage, Konzertdirektionen, Rundfunk, Fernsehen, Galerien, Werbeagenturen, Kunst- und Musikschulen) und durch einen Bundeszuschuss finanziert.

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) wird bundesweit durch die Künstlersozialkasse in Wilhelmshaven (KSK) durchgeführt.

2. Voraussetzungen für die Versicherung nach dem KSVG

Damit die Versicherungspflicht nach dem KSVG zustande kommt, müssen einige gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sein:

2.1 Selbständige Erwerbstätigkeit als Künstler oder Publizist

Künstler ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise wie ein Schriftsteller oder Journalist tätig ist. Auch wer Publizistik lehrt, fällt unter den Schutz des KSVG.

Die künstlerische oder publizistische Tätigkeit muss selbständig, erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausgeübt werden.

Selbständig ist jede Berufstätigkeit, die nicht im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses bzw. Arbeitsverhältnisses ausgeübt wird. Von Erwerbsmäßigkeit spricht man dann, wenn die Tätigkeit nicht nur hobbymäßig bzw. aus Liebhaberei ausgeübt wird, sondern auf eine ernsthafte Beteiligung am Wirtschaftsleben und auf die Erzielung von Arbeitseinkommen ausgerichtet ist. Die Tätigkeit muss von vornherein auf Dauer angelegt sein. Nur vorübergehend wäre beispielsweise eine Urlaubsvertretung für einen Monat, hierbei würde keine Versicherungspflicht nach dem KSVG zustande kommen.

Selbständige Künstler oder Publizisten, die eine starke Arbeitgeberstellung innehaben, werden vom Gesetzgeber nicht für schutzbedürftig gehalten: Wer im Zusammenhang mit der künstlerischen/publizistischen Tätigkeit mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigt, ist nicht nach dem KSVG versichert. Lehrlinge oder „geringfügig Beschäftigte“ können allerdings für einen Künstler oder Publizisten tätig werden, ohne dass dies nachteilige Auswirkungen auf seinen eigenen Versicherungsschutz nach dem KSVG hat (siehe Ziffer 1 des Merkblatts „Aktuelle Werte in der Sozialversicherung“).

2.2 Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze

Weitere Voraussetzung für die Versicherungspflicht nach dem KSVG: Das voraussichtliche Arbeitseinkommen aus der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit muss die in der Künstlersozialversicherung geltende **Geringfügigkeitsgrenze** überschreiten (siehe Ziffer 2 des Merkblatts „Aktuelle Werte in der Sozialversicherung“). Es gelten aber zwei Ausnahmen:

Für **Berufsanfänger**, die sich ihre wirtschaftliche Existenz erst noch erschließen müssen, sieht das Gesetz einen besonderen Schutz vor. Berufsanfänger werden auch dann nach dem KSVG versichert, wenn sie mit ihrem Arbeitseinkommen die Geringfügigkeitsgrenze voraussichtlich nicht überschreiten werden. Als Berufsanfängerzeit gelten die ersten drei Jahre seit erstmaliger Aufnahme der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit. Kommt es während dieser Dreijahres-Frist etwa durch Kindererziehung, Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst oder ein zwischenzeitliches Beschäftigungsverhältnis zu einer Unterbrechung der selbständigen künstlerischen/publizistischen Tätigkeit und damit der bestehenden Versicherungspflicht nach dem KSVG, verlängert sich die Berufsanfängerzeit entsprechend.

Auch bei einer lediglich vorübergehenden Unterschreitung der Geringfügigkeitsgrenze (bis zu zweimal in einem Zeitraum von sechs Kalenderjahren) bleibt die Versicherungspflicht ohne Unterbrechung bestehen.

Zum Begriff des voraussichtlichen Arbeitseinkommens lesen Sie bitte Ziffer 4.1.

3. Ausnahmen von der Versicherungspflicht nach dem KSVG

Das Gesetz enthält eine Reihe von Ausnahmeregelungen. Auch wenn die unter Ziffer 2 dargestellten Versicherungsvoraussetzungen erfüllt sind, kommt in diesen Fällen keine Versicherungspflicht nach dem KSVG zustande. Die Künstlersozialversicherung soll nur denjenigen Personen sozialen Schutz bieten, die nicht bereits aus anderen Gründen ausreichend abgesichert sind oder nach ihrer persönlichen Situation abgesichert sein können.

3.1 Ausnahmen von der Rentenversicherungspflicht

In der Rentenversicherung werden selbständige Künstler/Publizisten, die ein zusätzliches Einkommen aus abhängiger Beschäftigung oder aus einer anderen selbständigen Tätigkeit haben, nicht versicherungspflichtig,

- wenn sie aufgrund dieser Beschäftigung oder Tätigkeit versicherungsfrei sind (z. B. Beamte) oder
- wenn ihr Einkommen als Arbeitnehmer oder aus einer anderen selbständigen Tätigkeit die halbe Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung erreicht bzw. überschreitet (siehe Merkblatt „Aktuelle Werte in der Sozialversicherung“, Ziffer 3).

Darüber hinaus ist nicht nach dem KSVG rentenversicherungspflichtig, wer

- als Handwerker rentenversichert ist
- Landwirt im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte ist bzw. eine Alters- oder Landabgabente bezieht
- nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, eine Vollrente wegen Alters bezieht
- als Wehr- oder Zivildienstleistender rentenversichert ist
- die Regelaltersgrenze erreicht hat und bisher nicht rentenversichert war.

3.2 Ausnahmen von der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht

Auch für den Bereich der Krankenversicherung gibt es Ausnahmen von der Versicherungspflicht nach dem KSVG. Die wichtigsten Ausnahmetatbestände sind Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten, die neben der künstlerischen Tätigkeit ausgeübt werden.

- Wird neben der selbständigen künstlerischen Tätigkeit eine sozialversicherungspflichtige abhängige Beschäftigung ausgeübt, muss die zuständige Krankenkasse anhand der wirtschaftlichen Bedeutung entscheiden, welche der beiden Berufstätigkeiten als hauptberuflich anzusehen ist. Kommt die Krankenkasse zu dem Ergebnis, dass das Beschäftigungsverhältnis den Hauptberuf darstellt, besteht Krankenversicherungspflicht allein aufgrund dieser abhängigen Beschäftigung; für eine zusätzliche Krankenversicherung nach dem KSVG besteht keine Notwendigkeit. Umgekehrt besteht ausschließlich Krankenversicherungspflicht nach dem KSVG, wenn die selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit wirtschaftlich überwiegt, also hauptberuflich ausgeübt wird.
- Wird neben der selbständigen künstlerischen/publizistischen Tätigkeit eine nicht künstlerische bzw. nicht publizistische selbständige Tätigkeit in einem mehr als geringfügigen Umfang ausgeübt (siehe Ziffer 2 des Merkblatts „Aktuelle Werte in der Sozialversicherung“), muss die KSK anhand der wirtschaftlichen Bedeutung entscheiden, welche der beiden Berufstätigkeiten als hauptberuflich anzusehen ist. Wenn die selbständige künstlerische/publizistische Tätigkeit wirtschaftlich überwiegt, also hauptberuflich ausgeübt wird, besteht Krankenversicherungspflicht nach dem KSVG. Kommt die KSK jedoch zu dem Ergebnis, dass die nicht künstlerische bzw. nicht publizistische Tätigkeit den Hauptberuf darstellt, ist die Krankenversicherungspflicht nach dem KSVG ausgeschlossen. Der Selbständige muss dann selbst für eine entsprechende Absicherung Sorge tragen.

Darüber hinaus ist nicht nach dem KSVG krankenversichert, wer

- das 55. Lebensjahr vollendet hat und in den letzten fünf Jahren zu keiner Zeit gesetzlich krankenversichert gewesen ist; (es besteht die Möglichkeit, einen Zuschuss zu einer privaten Kranken-/Pflegeversicherung zu beantragen – s. Ziff. 7)
- bereits nach anderen gesetzlichen Bestimmungen krankenversicherungspflichtig ist (z. B. aufgrund eines Leistungsbezuges von der Agentur für Arbeit, nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte);
- nach den allgemeinen Vorschriften über die Krankenversicherung versicherungsfrei ist (z. B. wegen Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze als Arbeitnehmer oder wegen einer Berufstätigkeit als Beamter oder Soldat) oder wer bereits durch Bescheid einer gesetzlichen Krankenkasse von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreit worden ist;
- Wehr- oder Zivildienstleistender ist;
- die selbständige künstlerische/publizistische Tätigkeit erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze aufgenommen hat;
- ordentlich Studierender ist und die selbständige Tätigkeit nur als Nebentätigkeit ausübt.

Alle Ausnahmetatbestände zur Krankenversicherung gelten für die soziale Pflegeversicherung entsprechend.

4. Versicherungsbeiträge

Versicherungspflicht bedeutet auch Beitragspflicht. Selbständige Künstler und Publizisten, die nach dem KSVG versichert sind, müssen monatlich Beitragszahlungen an die KSK leisten. Berechnungsfaktoren sind die voraussichtlichen Einkünfte aus der selbständigen künstlerischen/publizistischen Tätigkeit und die anteiligen Beitragssätze zu den einzelnen Versicherungszweigen.

4.1 Voraussichtliches Jahresarbeitsseinkommen

Wegen der schwankenden Einkommensverhältnisse bei einer selbständigen Tätigkeit kommt es für die Ermittlung der monatlichen Versicherungsbeiträge nicht auf ein Monatseinkommen an, sondern auf das voraussichtliche Jahresarbeitsseinkommen aus selbständiger künstlerischer/publizistischer Tätigkeit.

Das Arbeitseinkommen entspricht der Differenz aus Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben. Es ist das Ergebnis einer nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts aufgestellten Gewinn- und Verlustrechnung.

Betriebseinnahmen sind

- alle Einnahmen in Geld- und Geldeswert, die unmittelbar aus der selbständigen künstlerischen/publizistischen Tätigkeit resultieren (z. B. Entgelte, Gagen, Honorare, Verkaufserlöse, Tantiemen und Lizenzen, Ausfallhonorare und Sachleistungen); nicht jedoch von der Agentur für Arbeit gewährte Leistungen wie Überbrückungsgeld oder der Gründungszuschuss, Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II,
- urheberrechtliche Vergütungen (z. B. über Verwertungsgesellschaften wie die GEMA oder VG-Wort),
- Stipendien, soweit sie einkommensteuerpflichtig sind.

Betriebsausgaben sind alle Ausgaben (auch Kosten), die mit der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit zusammenhängen, z. B.

- Aufwendungen für Betriebsmittel (z. B. Musikinstrumente, Büroausstattung, Computer, soweit steuerlich anerkannt);
- Aufwendungen für Betriebsräume (Miete, Heizung, Reinigung),
- Fahrtkosten, Kosten für berufliche Fortbildung, Material-, Porto-, Telefonkosten und ähnliche „Werbungskosten“,
- Betriebliche Versicherungen (Betriebshaftpflicht-, Rechtsschutz-, Sachversicherungen),
- Beiträge zu Berufsverbänden
- Aufwendungen für Hilfskräfte (Lohn, Arbeitgeberanteile der Sozialversicherungsbeiträge),
- Abschreibungen für Abnutzung und Substanzverringern.

Nicht abzugsfähig sind Sonderausgaben nach dem Einkommensteuergesetz (wie z. B. Beiträge zur Künstlersozialversicherung oder Prämien zur privaten Kranken- oder Lebensversicherung). Das für die Beitragsberechnung nach dem KSVG maßgebende Arbeitseinkommen aus künstlerischer/publizistischer Tätigkeit wird in den meisten Fällen den „Einkünften aus selbständiger Arbeit“ im Einkommensteuerbescheid entsprechen (also nicht dem „zu versteuernden Einkommen“).

Der selbständige Künstler/Publizist muss gegenüber der KSK eine Einschätzung über sein voraussichtliches Arbeitseinkommen abgeben. Dabei empfiehlt es sich, den im letzten Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Gewinn als Anhaltspunkt für das voraussichtliche Arbeitseinkommen heranzuziehen. Aktuelle Entwicklungen (z. B. Verbesserung oder Verschlechterung der Geschäftslage) sollten bei der Ermittlung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens berücksichtigt werden. Falls noch kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, kann auch auf die letzte Einkommensteuererklärung oder auf den letzten Jahresabschluss (Bilanz, Einnahme-Überschussrechnung, Gewinn- und Verlustrechnung) zurückgegriffen werden. Steht der Künstler/Publizist noch ganz am Anfang seiner selbständigen Berufstätigkeit, muss er über sein voraussichtliches Arbeitseinkommen eine freie Schätzung abgeben.

Erweist sich das einmal geschätzte Jahresarbeitsseinkommen als zu hoch oder zu niedrig, besteht die Möglichkeit, der KSK ein geändertes voraussichtliches Arbeitseinkommen mitzuteilen. Hierfür steht Ihnen der „Vordruck zur Änderung des voraussichtl. Arbeitseinkommens im laufenden Kalenderjahr“ im Downloadbereich auf unserer Webseite zur Verfügung. Die Beitragshöhe ändert sich dann ab dem Folgemonat nach Eingang der Änderungsmeldung bei der KSK. Eine Beitragskorrektur für vergangene Monate findet nicht statt.

4.2 Beitragssätze zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung

Die gesetzlichen Beitragssätze werden durch die Bundesregierung per Verordnung festgesetzt. Dies geschieht im Regelfall in jährlichen Abständen. Darüber hinaus können die gesetzlichen Krankenkassen einen individuellen Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung erheben. Dieser wird je zur Hälfte von den Versicherten und von der Künstlersozialkasse gezahlt (allgemeiner Beitragssatz + kassenindividueller Zusatzbeitrag : 2). Mit dem zusätzlichen Beitrag sollen die gestiegenen Leistungsausgaben in der gesetzlichen Krankenversicherung finanziert werden.

Zur sozialen Pflegeversicherung besteht ein bundeseinheitlicher gesetzlicher Beitragssatz. Mitglieder ohne Kinder zahlen einen um 0,6 % erhöhten Beitrag. Bei nachgewiesener Elterneigenschaft entfällt dieser Beitragszuschlag lebenslang.

Für Versicherte mit mindestens zwei Kindern (leibliches Kind, Pflege-, Adoptiv- oder Stiefkind) unter 25 Jahren (Lebensalter des Kindes) gelten zudem Beitragsabschläge abhängig von der Anzahl und dem Alter der Kinder. Bei festgestellter Elterneigenschaft reduziert sich der Beitragssatz für jedes berücksichtigungsfähige Kind ab dem 2. Kind bis zum 5. Kind um jeweils einen Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten. Das gilt in der Regel bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind 25 Jahre alt wird oder geworden wäre.

Zu den aktuellen Beitragssätzen siehe Ziffer 4 des anliegenden Merkblatts „Aktuelle Werte in der Sozialversicherung“. Hier findet sich auch ein detailliertes Berechnungsbeispiel.

4.3 Mindest- und Höchstbeiträge

Der Grundsatz, dass die Beiträge nach dem Arbeitseinkommen ermittelt werden, gilt zwar für den weitaus größten Teil der nach dem KSVG versicherten Künstler und Publizisten. Er gilt jedoch nicht uneingeschränkt. So ist es beispielsweise bei Berufsanfängern möglich, dass Versicherungspflicht besteht, obwohl das Arbeitseinkommen die Geringfügigkeitsgrenze unterschreitet (sh. oben Ziffer 2.2). In diesen Fällen, wenn z. B. ein nur geringfügiger Gewinn oder gar ein Verlust aus der selbständigen Tätigkeit erwartet wird, werden **Mindestbeiträge** berechnet, die sich an der Geringfügigkeitsgrenze orientieren.

Bei so genannten Höherverdienenden gelten in der Sozialversicherung Beitragsbemessungsgrenzen, die in den verschiedenen Versicherungszweigen unterschiedlich hoch sind. Überschreitet das voraussichtliche Arbeitseinkommen diese Grenzen, werden **Höchstbeiträge** festgesetzt.

Einzelheiten zu den Mindest- und Höchstbeiträgen und ihren Berechnungsgrundlagen siehe Ziffer 5 des Merkblatts „Aktuelle Werte in der Sozialversicherung“.

4.4 Fälligkeit der Beiträge, Rechtsfolgen bei Zahlungsverzug

Die Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sind am 05. des Folgemonats fällig.

Beispiel: Beiträge für den Monat Januar sind bis zum 05.02. zu zahlen

Kommt der Versicherte seinen Zahlungsverpflichtungen nur zum Teil nach, werden die Zahlungen vorrangig zur Begleichung der Beitragsrückstände in der Kranken- und Pflegeversicherung verwandt. Rentenanwartschaften können nur insoweit begründet werden, als der Versicherte seine Beitragsanteile an die KSK entrichtet hat. Eine Verletzung von Zahlungsverpflichtungen wird somit negative Auswirkungen auf künftige Leistungsansprüche aus der Rentenversicherung haben. Besondere Auswirkungen zieht ein Zahlungsverzug für den Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung nach sich: Wächst der Zahlungsrückstand auf die Summe von zwei Monatsbeiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung an, droht das Ruhen aller Krankenversicherungsleistungen (z. B. Arzneimittel, ärztliche Behandlung, Krankengeld).

Säumige Beitragszahlung kann somit in relativ kurzer Zeit zum Verlust des Versicherungsschutzes führen. Zur Vermeidung derartiger Nachteile empfiehlt es sich, am Beitragseinzugsverfahren teilzunehmen oder einen Dauerauftrag einzurichten.

5. Vorgezogenes Krankengeld – eine Gestaltungsmöglichkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung

Zu den Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung gehört u. a. der Anspruch auf Krankengeld. Hiermit wird der durch eine längerfristige Arbeitsunfähigkeit entstehende Einkommensausfall abgesichert. Die Höhe des Krankengeldes beträgt 70 % desjenigen Arbeitseinkommens, welches der Beitragsbemessung der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit zugrunde gelegen hat. Der Krankengeldanspruch beginnt mit der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit. Es gilt also dieselbe Regelung wie für Arbeitnehmer, die in den ersten 6 Wochen der Arbeitsunfähigkeit einen Lohnfortzahlungsanspruch gegenüber ihrem Arbeitgeber haben.

Selbständige Künstler und Publizisten haben keinen Arbeitgeber und somit auch keinen Lohnfortzahlungsanspruch in den ersten 6 Wochen der Arbeitsunfähigkeit. Für sie besteht die Möglichkeit, im Rahmen von Wahlтарifen, die von den gesetzlichen Krankenkassen angeboten werden, bei Zahlung von zusätzlichen Prämien den Leistungsanspruch auszugestalten. Diese **zusätzlichen** Beträge sind jedoch direkt an die Krankenkasse und nicht an die Künstlersozialkasse zu zahlen.

Entsprechende Informationen sowohl zur Beitragshöhe als auch zum Beginn des vorgezogenen Krankengeldes sollten daher direkt bei der Krankenkasse eingeholt werden.

6. Verfahren bei der KSK

Im Verhältnis zu den selbständigen Künstlern und Publizisten nimmt die KSK im Wesentlichen zwei Hauptaufgaben wahr: Zum einen die Feststellung der Versicherungspflicht nach dem KSVG und zum anderen die Berechnung, Einziehung und Abführung der Versicherungsbeiträge.

6.1 Feststellung der Versicherungspflicht nach dem KSVG

Die KSK prüft anhand eines ausführlichen Fragebogens, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach dem KSVG vorliegen (s. o. Ziffer 2) und ob ggf. Ausnahmetatbestände (s. o. Ziffer 3) zu beachten sind. Elementarer Bestandteil dieser Prüfung ist die Auswertung von Tätigkeitsnachweisen, mit denen ein selbständiger Künstler bzw. Publizist seine Zugehörigkeit zu dem versicherungspflichtigen Personenkreis glaubhaft machen muss.

Sind alle Versicherungsvoraussetzungen erfüllt, erteilt die KSK einen Feststellungsbescheid. Sie nimmt gegenüber derjenigen gesetzlichen Kranken- bzw. Pflegekasse, die der Versicherte gewählt hat, und gegenüber der Datenstelle des Rentenversicherungsträgers die Anmeldung vor.

Die Versicherungspflicht nach dem KSVG beginnt grundsätzlich mit dem Tage, an dem der Versicherte sich bei der KSK oder bei einem anderen Sozialversicherungsträger gemeldet hat. Besteht zum Zeitpunkt der Meldung bei der KSK Arbeitsunfähigkeit, beginnt die Versicherungspflicht erst mit Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit.

Für die Leistungen aus dem Versicherungsverhältnis nach dem KSVG sind ausschließlich die Leistungsträger, d. h. die gesetzliche Kranken- und Pflegekasse sowie die Deutsche Rentenversicherung zuständig. Über die richtigen Ansprechpartner in Leistungsfragen informiert die KSK in ihrem Feststellungsbescheid.

Beendet der Versicherte seine selbständige künstlerische/publizistische Tätigkeit, endet auch seine Versicherungspflicht nach dem KSVG. Der Versicherte ist verpflichtet, eine Änderung in seinen Tätigkeiten der KSK unverzüglich mitzuteilen. Entsprechendes gilt auch, wenn einer der unter Ziffer 3 aufgeführten Sachverhalte eintritt.

6.2 Einziehung und Abführung der Versicherungsbeiträge

Die KSK fungiert als „Einzugsstelle“ für die Beitragsanteile der Versicherten. Sie errechnet die Höhe der Beitragsforderung, erteilt dem Versicherten hierüber eine spezifizierte Aufstellung und überwacht die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen durch den Versicherten. Sobald der Versicherte seinen Beitragsanteil gezahlt hat, fügt die KSK den „zweiten Beitragsanteil“ hinzu und führt die Gesamtsozialversicherungsbeiträge an die gesetzliche Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ab. Für evtl. Fragen zur Beitragshöhe, zu Zahlungsmodalitäten oder zum Stand des Beitragskontos steht die KSK als alleiniger Ansprechpartner zur Verfügung.

Gegen Ende eines Kalenderjahres werden alle nach dem KSVG versicherten Künstler und Publizisten nach ihrem voraussichtlichen Arbeitseinkommen für das nachfolgende Kalenderjahr gefragt. Nach dem KSVG ist eine entsprechende Meldung bis zum 01.12. eines Jahres abzugeben. Die KSK benötigt die Angaben zum voraussichtlichen Arbeitseinkommen zur Berechnung der monatlichen Versicherungsbeiträge. Zum voraussichtlichen Arbeitseinkommen siehe oben Ziffer 4.1.

7. Befreiung von der Krankenversicherungspflicht

Berufsanfänger und Höherverdienende können zugunsten einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung einen Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Kranken-/Pflegeversicherungspflicht stellen. Eine Befreiungsmöglichkeit von der Rentenversicherungspflicht existiert nicht. Dies gilt auch dann, wenn eine anderweitige Absicherung z. B. durch einen Lebensversicherungsvertrag bereits besteht.

7.1 Befreiung von der Krankenversicherungspflicht als Berufsanfänger

Berufsanfänger (zum Begriff sh. Ziffer 2.2) können sich von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreien lassen. Voraussetzung ist der Nachweis einer privaten Krankenversicherung. Üblicherweise wird der Befreiungsantrag im Rahmen des Feststellungsverfahrens zur grundsätzlichen Versicherungspflicht (sh. Ziffer 6.1) gestellt. Spätestens ist er drei Monate nach Erteilung eines Feststellungsbescheides über die Versicherungspflicht nach dem KSVG zu stellen. Richtiger Adressat für einen Befreiungsantrag ist die KSK.

Wer als Berufsanfänger von der Krankenversicherungspflicht befreit worden ist, bleibt mindestens für den Zeitraum seiner Berufsanfängerzeit an diese Befreiung gebunden. Eine Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung ist nach Ablauf der 3-Jahres-Frist (sh. Ziffer 2.2) möglich, wenn der Versicherte dies wünscht und rechtzeitig vor Ablauf der Berufsanfängerzeit gegenüber der KSK ausdrücklich erklärt.

Wird zum Ende des Berufsanfängerzeitraums von der Rückkehrmöglichkeit in die gesetzliche Krankenversicherung kein Gebrauch gemacht, so bleibt die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht jedoch nicht dauerhaft erhalten. Sie endet drei Jahre nach dem Ende der Berufsanfängerzeit mit Ablauf des nächstfolgenden 31. März. Ab dem Folgetag tritt Kranken- und Pflegeversicherungspflicht nach dem KSVG ein. Das heißt: Spätestens ab diesem Zeitpunkt hat die KSK den Versicherten bei einer von ihm zu wählenden gesetzlichen Krankenkasse anzumelden.

Nur dann, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Befreiung als Höherverdienender erfüllt sind (sh. Ziffer 7.2), muss kein Wechsel von der privaten in eine gesetzliche Krankenversicherung erfolgen.

7.2 Befreiung als Höherverdienender

Wenn das Arbeitseinkommen aus selbständiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit für einen Zeitraum von drei Kalenderjahren eine bestimmte Grenze überschritten hat, besteht auch für Personen, die nicht mehr Berufsanfänger sind, die Möglichkeit der Befreiung von der Krankenversicherungspflicht.

Die aktuelle Höhe der vorgenannten Einkommensgrenze entnehmen Sie bitte dem anliegenden Merkblatt „Aktuelle Werte in der Sozialversicherung“, Ziffer 6.

Der Befreiungsantrag kann anlässlich des Feststellungsverfahrens über die grundsätzliche Versicherungspflicht nach dem KSVG (sh. Ziffer 6.1) gestellt werden. Er kann aber auch dann gestellt werden, wenn die Versicherungspflicht nach dem KSVG bereits durchgeführt wird. Im letzteren Fall muss der Antrag bis zum 31.03. des auf den 3-Jahres-Zeitraum folgenden Kalenderjahres gestellt werden (Beispiel: siehe Ziffer 6 des Merkblatts „Aktuelle Werte in der Sozialversicherung“).

Eine einmal ausgesprochene Befreiung von der Versicherungspflicht als Höherverdienender kann nicht widerrufen werden. Ein Wiedereintritt in die gesetzliche Krankenversicherung aufgrund einer Tätigkeit als selbständiger Künstler oder Publizist ist generell ausgeschlossen.

7.3 Auswirkung einer Befreiung von der Krankenversicherungspflicht auf die Pflegeversicherung

Es gilt der Grundsatz: Die Pflegeversicherung folgt der Krankenversicherung. Wer sich also zugunsten einer privaten Krankenversicherung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht nach dem KSVG befreien lässt, muss auch das Risiko der Pflegebedürftigkeit privat absichern.

7.4 Anspruch auf Beitragszuschüsse

Die KSK gewährt selbständigen Künstlern und Publizisten, die von der Krankenversicherungspflicht befreit worden sind, auf Antrag einen Zuschuss zu ihren Aufwendungen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Arbeitseinkommen und nach den Aufwendungen für die private Kranken- und Pflegeversicherung. Die Zuschussberechnung folgt grundsätzlich den Prinzipien der Berechnung der gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge, wobei die Zuschusshöhe nach oben durch die Hälfte der Prämienaufwendungen für die private Versicherung begrenzt ist.

Selbständige Künstler und Publizisten, die erwägen, einen Befreiungsantrag zu stellen, sollten unbedingt beachten, dass bei einem vergleichsweise geringen Arbeitseinkommen auch nur ein vergleichsweise geringer Zuschuss gewährt werden kann.

Unabhängig davon, ob eine Befreiung als Berufsanfänger (sh. Ziffer 7.1) oder als Höherverdienender (sh. Ziffer 7.2) ausgesprochen wurde, kann ein Zuschuss sowohl zu einer privaten als auch zu einer freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung beantragt werden.

8. Künstlersozialabgabe

Zur Finanzierung der Künstlersozialversicherung wird von allen Unternehmern, die regelmäßig künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen Dritter verwerten, die Künstlersozialabgabe erhoben.

Es ist möglich, dass einem selbständigen Künstler / Publizisten einerseits die Vergünstigungen des KSVG zustehen (dazu Ziffer 1 bis 7 dieser Informationsschrift), und dass er andererseits auch zur Künstlersozialabgabe herangezogen wird. Dies ist dann der Fall, wenn er neben seiner eigenen künstlerischen / publizistischen Erwerbstätigkeit beispielsweise einen Verlag, eine Werbeagentur, ein Theater, ein Orchester, einen Chor oder einen Kunsthandel betreibt, Ausstellungen oder andere Veranstaltungen organisiert, bespielte Bild- und Tonträger herstellt oder eine Aus- und Fortbildungseinrichtung für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten betreibt.

Wer im Rahmen der vorstehend aufgeführten Tätigkeiten Entgelte für künstlerische / publizistische Werke oder Leistungen an Dritte zahlt, ist abgabepflichtig.

Eine Vereinbarung, nach der der Abgabepflichtige die Künstlersozialabgabe auf den Künstler abwälzt bzw. diese von dessen Honorar abzieht, ist gemäß § 32 Erstes Buch Sozialgesetzbuch nichtig. Es würde der Zielsetzung des Künstlersozialversicherungsgesetzes, nach der die selbständigen Künstler und Publizisten nur etwa die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge an die KSK zu zahlen haben, widersprechen, wenn sie darüber hinaus mit der Künstlersozialabgabe ihres Verwerter belastet würden.

9. Kein „Konkurreznachteil“

Abgabepflichtige Unternehmen müssen die Künstlersozialabgabe unabhängig davon zahlen, ob der einzelne Künstler oder Publizist versichert ist. Niemand braucht deshalb zu befürchten, durch die Versicherungspflicht bei den abgabepflichtigen Auftraggebern einen Nachteil zu haben.

Ihre Künstlersozialkasse